

**VERWALTUNGSGERICHT KASSEL**



**URTEIL**  
**IM NAMEN DES VOLKES!**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

ANLAGE



bevollmächtigt:

Klägerin,

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -,  
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,

Beklagte,

**wegen** Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel durch RichterIn am VG            als Einzelrichterin der  
2. Kammer auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13. Dezember 2013 für Recht er-  
kannt:

Soweit die Klage zurückgenommen ist, wird das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom  
23.05.2011 verpflichtet festzustellen, dass in der Person der Klägerin die Voraus-  
setzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen. Ziff. 4 des Bescheides wird  
insoweit aufgehoben als der Klägerin die Abschiebung nach Kenia angedroht wird.

Von den Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Klägerin 5/6 und die  
Beklagte 1/6.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Tatbestand:

Die Klägerin wurde nach ihren eigenen Angaben am \_\_\_\_\_ geboren, gehört dem Stamm der Kikuyo an und ist kenianische Staatsangehörige.

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 18.10.2010 beantragte sie ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Sie stamme aus dem Ort \_\_\_\_\_ der ca. 40 Autominuten von Nairobi entfernt liege. Sie kenne ihre Mutter nicht, sondern habe allein mit ihrem Vater und einem älteren Bruder in \_\_\_\_\_ gelebt. Sie habe acht Klassen der allgemeinbildenden Schule und zwei Jahre die High School besucht. Der Vater habe davon gelebt, selbst gebrannten Alkohol zu verkaufen und zu Hause auszuschenken. Er habe die Klägerin gezwungen hinzunehmen, dass seine Gäste gegen den Willen der Klägerin mit ihr sexuell verkehren konnten. Die Gäste hätten dem Vater dafür Geld bezahlt. Diese Vorfälle hätten Ende 2009 begonnen. Die Klägerin habe sich ihrer Tante anvertraut, diese habe jedoch nichts unternommen. Die Klägerin habe daraufhin den Vater verlassen und sich nach Mombasa begeben, wo eine Freundin von ihr lebe. Sie habe in der Folgezeit bei der Freundin und deren Eltern gelebt. Die Polizei habe sie nicht eingeschaltet, weil sie keine Chance gesehen habe, von der Polizei Schutz vor dem Vater zu finden. In Mombasa sei die Klägerin bis zum 18.09.2010 geblieben. Der Vater der Freundin habe nach Wegen gesucht, der Klägerin zu helfen und sie außer Landes zu bringen. Er sei dabei an eine Stelle geraten, die vorgegeben habe, Sponsoren für die Schulausbildung von kenianischen Kindern im Ausland zu finden. Die Klägerin habe das Angebot, kostenlos nach Europa zu reisen und dort eine Schule zu besuchen, angenommen und sei am \_\_\_\_\_ .2010 mit einem Direktflug von Kenia nach Frankfurt geflogen. Am Flughafen sei die Klägerin abgeholt und in ein Haus gebracht worden, das sich schließlich als Bordell herausgestellt habe. Der Klägerin sei es gelungen, am 20.09.2010 das Haus zu verlassen. Sie habe Afrikaner getroffen, die sie dann zum Jugendamt der Stadt Frankfurt gebracht hätten.

Anlässlich ihrer Anhörung am 01.03.2011 erklärte die Klägerin, in Kenia leben noch ein Bruder sowie eine Tante. Sie habe die Grundschule bis zur 8. Klasse besucht und danach zwei Jahre die Sekundarstufe, diese jedoch abgebrochen. Einen Beruf habe sie nicht erlernt. Asyl habe sie beantragt, weil sie in Deutschland in ein Bordell gebracht worden sei. Sie sei dort samstags angekommen und habe ab Montag arbeiten sollen. Die Schleuserin habe sie dort hingebacht. Sie habe dann aber das Haus verlassen und sich am 20.09.2010 beim Jugendamt gemeldet. Ihr Vater habe Alkohol gebrannt und sie habe in seinem Geschäft alles machen müssen. Der Vater habe dann nicht mehr für die Schule bezahlen wollen. Manchmal sei sie abends müde von der Schule nach Hause gekommen, dann habe sie die Behälter für seinen Alkohol räumen müssen. Weil sie das nicht gemacht habe, habe er sie mit den Behältern aus Plastik geschlagen. Sie sei von Gästen des Vaters sexuell belästigt worden. Sie hätten ihr gesagt, sie dürfe sich nicht beschweren, weil der Vater von ihnen Geld bekommen habe. Sie sei zweimal von zwei Gästen festgehalten worden und dann in einem Nebenraum der Wohnung vergewaltigt worden. Der Vater habe davon Kenntnis gehabt und habe ihr gesagt, sie solle sich nicht wie ein Kind verhalten, sondern mitmachen. Die zweite Vergewaltigung sei Anfang Februar 2010 gewesen, dann habe sie sich entschlossen, wegzugehen. Sie habe sich zu ihrer Freundin begeben. Dort habe sie das Haus in Mombasa nicht verlassen. habe sie aus der gemeinsamen Grundschulzeit gekannt. Vater habe nicht gewusst, dass die Klägerin in Deutschland in der Prostitution habe arbeiten sollen. Er habe ihr helfen wollen.

Die Anhörerin des Bundesamtes hielt nach einem Vermerk vom 22.03.2011 die Angaben der Klägerin für glaubhaft.

Mit Bescheid vom 23.05.2011 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen, forderte die Klägerin auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen und drohte ihr die Abschiebung nach Kenia an.

Am 01.06.2011 hat die Klägerin die vorliegende Klage erhoben.

Zur Begründung wiederholt und vertieft sie ihr Vorbringen gegenüber dem Bundesamt. Sie führt weiter aus, dass sie bei einer Rückkehr nach Kenia dort keine Lebensgrundlage vorfinden würde. Zum Vater könne sie nicht zurückkehren, da sie sich dort wohl wieder prostituieren müsse. Im Übrigen fürchte sie auch massive körperliche Übergriffe des Vaters, weil sie vor ihm geflohen sei. In einer der kenianischen Großstädte fände sie keine Lebensgrundlage. Sie habe kein Netzwerk, auf das sie sich stützen könne. Sie müsse sich prostituieren, um den Lebensunterhalt ansatzweise sicherstellen zu können. Die Klägerin befinde sich in einer Traumabehandlung. Zum Nachweis legt sie eine Bescheinigung der Gemeinschaftspraxis für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie

vom 13.07.2001 vor. Am 12.09.2012 wurde die Klägerin Mutter eines Sohnes.

Nachdem die Klägerin ihren weitergehenden Antrag, unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 23.05.2011, die Beklagte zu verpflichten, sie, die Klägerin, als Asylberechtigte anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG in ihrer Person vorliegen, teilweise zurückgenommen hat,

beantragt sie nunmehr,

der Bescheid der Beklagten vom 23.05.2011 wird aufgehoben, soweit unter Ziff. 4 die Abschiebung nach Kenia angedroht worden ist und soweit unter Ziff. 3 das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG verneint worden ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 26.02.2013 hat die Kammer den Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der von der Beklagten übersandten Behördenakte.

### **Entscheidungsgründe:**

Soweit die Klage zurückgenommen wurde, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Im Übrigen ist die zulässige Klage auch begründet.

In der Person der Klägerin ist ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gegeben. Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Eine einzelfallbezogene Betrachtung der Situation der Klägerin ergibt, dass ihr eine konkrete Gefahr für ihre Gesundheit und ihr Leben im Falle ihrer Rückkehr droht. Sie wäre im Falle ihrer Rückkehr zur Überzeugung des Gerichts nicht in der Lage ihre Existenz zu sichern. Für den Fall ihrer Rückkehr wäre die Klägerin mit ihrem Kleinkind auf sich allein gestellt, denn zu ihrem Vater könnte sie nach den Vorfällen, die ihre Flucht ausgelöst haben, nicht zurückkehren. Die Klägerin leidet zudem an einer posttraumatischen Belastungsstörung. Amnesty international führt in seiner Auskunft vom 02.05.2013 aus, dass die Möglichkeiten, auf dem kenianischen Arbeitsmarkt Arbeit zu finden gerade für Frauen sehr begrenzt sei. Kenias Jugendarbeitslosigkeit zähle zu den höchsten der Welt. 90% der Menschen unter 25 Jahre arbeiteten im informellen Sektor. In informellen Arbeitsverhältnissen würden deutlich geringere Gehälter gezahlt. Dies betreffe insbesondere die Berufsgruppe der Gelegenheitsarbeiter. Zu dieser Gruppe dürfte die Klägerin gehören, verfügt sie doch über keine Berufsausbildung. Das AA führt zwar in seiner Auskunft vom 03.04.2013 aus, es bestehe die Möglichkeit, dass Frauen aufgrund von Deutsch- und Englischkenntnissen z. B. in der Tourismusbranche tätig würden. Die Beschäftigung im Hotel- und Restaurantsektor verzeichne seit 2008 Zuwachsraten. Dabei steige die Beschäftigungszahl von Frau-

en in diesem Bereich deutlich stärker als die von Männern. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Klägerin mit ihrem Kleinkind gemeinsam zurückkehren müsste und ihr zumindest bis auf weiteres wegen des Kindes diese Möglichkeit der Arbeitstätigkeit vermutlich verschlossen bleiben wird.

Zusätzlich ist anzunehmen, dass sich der psychische Gesundheitszustand der Klägerin bei Rückkehr drastisch verschlechtert, da sie voraussichtlich keinen Zugang zu der nach der vorgelegten ärztlichen Stellungnahme erforderlichen Psychotherapie haben wird. Das Gesundheitssystem in Kenia ist hochgradig fragmentiert, einem finanziell und personell schlecht ausgestatteten öffentlichen Gesundheitssystem stehen viele kirchliche Einrichtungen (vor allem kleine Krankenhäuser im ländlichen Raum) und viele private Anbieter (vor allem im städtischen Räumen) sehr unterschiedlicher Qualität gegenüber. Ein gesicherter Zugang zu qualitativ hochwertiger fachmedizinischer und medikamentöser Versorgung ist vor diesem Hintergrund in Kenia nur mit ausreichenden finanziellen Mitteln gewährleistet, die deutlich über den Möglichkeiten der meisten Armen in diesem Land liegen (medico international vom 27.08.2012). Im Falle der Mittellosigkeit eines Patienten besteht grundsätzlich keine Möglichkeit einer kostengünstigen Behandlung bzw. der Kostenübernahme durch staatliche Stellen (Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kenia vom 23.07.2012).

Angesichts der für Rückkehrer ohnehin desolaten Lage kann nicht davon ausgegangen werden, dass es der Klägerin, die über keinerlei Berufserfahrung verfügt, (erstmalig in ihrem Leben) gelingen würde, ihren Lebensunterhalt und den ihres Kindes ohne die Hilfe Dritter sicherzustellen. Es ist vielmehr zu erwarten, dass sie im Falle ihrer Rückkehr verelenden würde. Vor diesem Hintergrund ist hier insgesamt die Schwelle einer konkreten Existenzgefährdung im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erreicht.

Aufgrund des Bestehens eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Kenias ist die Abschiebungsandrohung insofern aufzuheben, vgl. insofern § 59 Abs. 3 AufenthG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Das Gericht bewertet den Teil der Klage, der auf die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 1, 2, 3 und 5 AufenthG gerichtet ist, im Verhältnis zum Anspruch auf Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG mit 5/6 des gesamten Interesses. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b Abs. 1 AsylVfG.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

**Verwaltungsgericht Kassel**

**Tischbeinstraße 32**

**34121 Kassel**

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften

ten vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).